Water Club MS MEOS

Statuten

I. NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Water Club MS MEOS“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 8303 Bassersdorf

II. ZWECK

Der Water Club MS MEOS verfolgt den Zweck, den Sport im Allgemeinen und die kulinarischen Lebensfreuden auf dem Schiff MS MEOS zu pflegen. Er fördert die Kameradschaft und pflegt die Geselligkeit zum Wohl jedes einzelnen. Er sieht sein Ziel zudem in der Aufrechterhaltung des Betriebs der MS MEOS. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Diese Ziele sollen wie folgt erreicht werden:

a) Veranstaltung von sportlichen und geselligen Anlässen
b) Organisation von kulinarischen Veranstaltungen

III. MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, Erlöse aus eigenen Veranstaltungen sowie über Zuwendungen aller Art. Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Eigentümer der MS Meos stellen ihr Schiff dem Verein als Clublokal zur Verfügung. Der Erlös des Clubschiffes fliesst in den Verein. Die Betriebskosten der MS Meos, Bootsplatzgebühren, Steuern und Versicherungen, sowie der gesamte Umbau und die Renovierungskosten werden vom Verein finanziert.

IV. MITGLIEDER / BEITRÄGE

Aktivmitglied und Supporter kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Aktivmitglieder, Supporter und Gönner haben das Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die das Clubschiff besucht und passiv am Clubleben teilnimmt, sie erhält den Status „Member for one day“.

Folgende Mitgliederbeiträge werden unterschieden:

a) Passive: “Member for one day”. (über passiv werde ich aktiv)
b) Aktive : Jahres-Beitrag min. Fr. 200.00
c) Supporter: (3-Jahresmitgliedschaft): Beitrag min. Fr. 500.00
d) Gönner: Besitzer von Anteilscheinen der MS Meos

Mitglieder des Vereins haben die Möglichkeit, Anteilscheine der MS Meos zu erwerben, insgesamt höchstens jedoch 49%.

Aktivmitglieder, Supporter und Gönner erhalten Vergünstigungen auf Konsumation, diese werden in einem sep. Reglement geregelt.

V. EINTRITT/AUSTRITT

Der Eintritt/Austritt in den Water Club MS MEOS hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Über das Eintrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist jederzeit möglich, der Jahresbeitrag bleibt geschuldet. Passivmitgliedschaften enden automatisch nach 24 Stunden.

Mutationen werden an der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

VI. AUSSCHLUSS

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein allgemein schadet, kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

VII. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Versicherung ist Sache jedes Mitgliedes. Jegliche Haftung wird vom Verein abgelehnt.

VIII. ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Generalversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Revisionsstelle

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung mit folgenden Befugnissen:

a) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
b) Festsetzung und Änderung der Statuten
c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
d) Beschlussfassung über Anträge
e) Kenntnisnahme der Mutationen
f) Genehmigung des Jahresprogramms
g) Beschlussfassung über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühling statt. Zur GV werden die Mitglieder 30 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge zuhanden der GV müssen spätestens 20 Tage vor der GV, schriftlich, beim Präsidenten eingereicht werden.

h) Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angaben der Traktanden dies fordert.

An der GV besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

IX. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier sowie dem Aktuar. Die GV wählt den Vorstand auf die Dauer eines Jahres, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsziele Personen anstellen oder beauftragen. Er trifft sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

X. DIE REVISIONSSTELLE

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

XI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei einer Auflösung des Vereins werden allfällig verbleibende Mittel im Sinne des Vereinszweckes verwendet.

XII. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Gründerversammlung vom 27. Juli 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.